Oppenhoff

Stiftungen

Ein zivil- und steuerrechtlicher Überblick

Die Stiftung bürgerlichen Rechts und ihre Einsatzmöglichkeiten

Ein zivil- und steuerrechtlicher Überblick
(nach der zum 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Reform)

Einführung 4

1. Allgemeine Grundsätze 5

2. Gemeinnützige Stiftung 7

2.1 Zivilrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen 7

2.2 Besteuerung 7

3. Familienstiftung 9

3.1 Zivilrechtliche Grundlagen 9

3.2 Besteuerung 9

3.3 Besondere Gestaltungsmöglichkeiten 10

4. Unternehmensverbundene Stiftung 11

4.1 Zivilrechtliche Grundlagen 11

4.2 Besteuerung 12

5. Doppelstiftung 13

5.1 Zivilrechtliche Grundlagen 13

5.2 Besteuerung 13

6. Verbrauchsstiftung 14

6.1 Zivilrechtliche Grundlagen 14

6.2 Besteuerung 14

6.3 Sonderfall Familienverbrauchsstiftung 14

7. Nichtrechtsfähige Stiftungen 15
7.1 Zivilrechtliche Grundlagen 15
7.2 Besteuerung 15
8. Kirchliche Stiftungen 17
8.1 Zivilrechtliche Grundlagen 17
8.2 Besteuerung 17
9. Bürgerstiftungen, Stiftungsfonds 18
9.1 Zivilrechtliche Grundlagen 18
9.2 Besteuerung 18
10. Behördliche Aufsicht von Stiftungen 19
10.1 Stiftungsaufsicht 19
10.2 Aufsichtsmittel 19
10.3 Sonderfall Familienstiftung 19
10.4 Finanzamt 19
11. Foundation Governance 21
12. Notleidende Stiftungen 22
12.1 Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung 22
12.2 Zusammenführung (Zulegung und Zusammenlegung) 22
13. Haftung und Risikobegrenzung von Stiftungsorganen 24
13.1 Haftung von Stiftung und Organmitgliedern 24
13.2 Risikobegrenzung 24
14. Gegenüberstellung Stiftungstypen/alternative Rechtsformen 25
15. Ausblick 29
Unsere Expertise im Bereich Nachfolge, Vermögen, Stiftungen 30
Service-Beratung mit Branchenexpertise 30
Ihr Ansprechpartner 31

Einführung

Nichts ist für die Ewigkeit?

Eine Stiftung ist grundsätzlich für die Ewigkeit angelegt und kann als Instrument dienen, das Lebenswerk des Stifters zu perpetuieren – wesentlich weiter als erbrechtliche Verfügungen und Testamentsvollstreckung. Insbesondere kann durch eine Stiftung der Verkauf des Unternehmens oder seine Übernahme durch Dritte verhindert werden. Dabei sollten die Interessen der Erben angemessen berücksichtigt werden, aber auch mögliche Sachzwänge, wie etwa ein mit eigenen Mitteln nicht zu deckender Kapitalbedarf.

Generations- und Führungswechsel in Familiengesellschaften

Es gibt (noch) keinen geeigneten Nachfolger für die Führung des Unternehmens? Trotzdem soll das wirtschaftliche Eigentum in der Familie bleiben? Dann kann eine Stiftung & Co. KG helfen. Die (von familienfremden Managern geleitete) Stiftung wird als geschäftsführende Komplementärin eingesetzt. Die Erben bleiben dabei als Kommanditisten wirtschaftliche Eigentümer und Nutznießer des Unternehmens.

Vererben und Verschenken von Unternehmensbeteiligungen

Unternehmensbeteiligungen sollen auf die nächste Generation übertragen werden? Hier haben sich verschiedene Modelle unter Einsatz von Stiftungen etabliert, um Steuern bei der Übertragung des Unternehmens zu sparen.

Ideale Rechtsform für gemeinnütziges Wirken

Durch Gründung einer Stiftung können auch gemeinnützige Zwecke auf Dauer verfolgt werden. Die Beständigkeit der Stiftung, die regelmäßig für die Ewigkeit angelegt ist, stellt sicher, dass die guten Anliegen der Stifter auf Dauer und auch über den Tod der Stifter hinaus verwirklicht werden können.

Die Qual der Wahl

Neben gemeinnützigen Motiven soll der Lebensstandard der Familie erhalten bleiben, die Familie zudem weiterhin das Sagen haben? Dann kann sich eine sogenannte Doppelstiftung anbieten. Die Familienstiftung erhält hier alle Stimmrechte und so viele Anteile, wie zur Versorgung der Familie notwendig erscheint. Eine zweite, stimmrechtslose Stiftung erhält die übrigen Anteile und fördert aus ihren Erträgen die gemeinnützigen Ziele.

Das Beste aus zwei Welten

Mit einer zeitlich befristeten Familienstiftung und ihrer Umwandlung in eine gemeinnützige Stiftung, z. B. nach 25 Jahren, lässt sich zunächst die Familie versorgen und die Erbersatzsteuer vermeiden, die sonst für eine Familienstiftung nach 30 Jahren entsteht.

Einmal um die ganze Welt

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine Stiftung unter Vorbehalt eines Nießbrauchrechts übertragen, löst ein anschließender Wegzug des Einbringenden, z. B. in die USA oder die Schweiz, keine deutsche Wegzugsteuer aus.

1. Allgemeine Grundsätze

In Deutschland gibt es zurzeit rund 25.000 Stiftungen – und die Zahl wächst weiter. Einer der Gründe hierfür ist, dass in den vergangenen Jahren das Stiftungsrecht in Deutschland liberalisiert wurde. Die sogenannte „gemeinwohlkonforme Allzweckstiftung" ist in vielfältiger Weise einsetzbar, insbesondere auch außerhalb des mit ihr typischerweise verknüpften gemeinnützigen[1] Bereichs. Die Stiftung bürgerlichen Rechts hat folgende Grundeigenschaften:

Wesen: Rechtsfähige juristische Person ohne Mitglieder; organisiertes und verselbständigtes Zweckvermögen.

Gesetzliche Grundlage: Das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 80 bis 88 BGB); ergänzend finden die landesrechtlichen Stiftungsgesetze und bestimmte Vorschriften des Vereinsrechts Anwendung.

Gründung: Die Gründung erfolgt unter Lebenden durch formloses Stiftungsgeschäft oder kann von Todes wegen (durch Testament) errichtet werden. Sinnvoll ist die Errichtung der Stiftung zu Lebzeiten, zumindest mit einem Teil des dafür gedachten Vermögens (sogenannte „Anstiftung"). So können zu Lebzeiten ggf. Steuervorteile genutzt, die Gründung der Stiftung überwacht und die Stiftungsarbeit als Vorstand gestaltet werden. Mit dem Tod wird dann weiteres Vermögen auf die bereits „eingespielte" Stiftung übertragen.

Anerkennung: Staatliche Anerkennung durch die Stiftungsbehörde erforderlich.

Name: Der Name der Stiftung kann grds. frei gewählt werden.

Stiftungszweck: Verfolgung gemeinnütziger oder privatnütziger Zwecke. Von zentraler Bedeutung ist der Stiftungszweck als unmittelbarer Ausdruck des originären Stifterwillens. Dieser ist grundsätzlich nur unter hohen Voraussetzungen änderbar. Der Stifter kann diese aber in der Stiftungssatzung absenken.

Stiftungsorgane: Die Stiftung muss mindestens einen Vorstand haben. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Der Vorstand kann grundsätzlich nur aus wichtigem Grund abberufen werden, solange nicht die Stiftungssatzung etwas Anderes vorsieht. Daneben werden, je nach Größe und Zweck der Stiftung, häufig auch Aufsichts- und/oder Beratungsorgane vorgesehen, wobei man in der Namensgebung frei ist (z. B. Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium etc.). Gerade bei Familienstiftungen, bei denen die staatliche Stiftungsaufsicht sehr reduziert ist *(siehe Kapitel 10)* ist ein Aufsichtsorgan (zumindest ab Ausscheiden des Stifters) sehr sinnvoll.

Es gehört mit zu den schwierigsten Aufgaben des Stifters, die Stiftung auch für die Zeit nach dem Stifter zukunftsfähig zu machen. Große Sorgfalt muss hier daraufgelegt werden, wie zukünftig qualifizierte Organe rekrutiert werden. Der Stifter wird es noch ehrenamtlich machen, Dritte auch? Kann sich die Stiftung ein hauptamtliches Organ leisten? Schließlich sind im Bereich der Gemeinnützigkeit auch Vergütungsbegrenzungen zu beachten.

Der Stifter kann eine beliebige Organisationsstruktur wählen und die volle Kontrolle behalten. Beispiele:

- Der Stifter bestellt sich zum einzelvertretungsberechtigten Vorstand auf Lebenszeit und ggf. weitere gesamtvertretungsberechtigte Vorstände, deren Bestellung zeitlich befristet ist.
- Der Stifter installiert ein weiteres Organ, dem – ggf. erst nach dem Tod des Stifters – die Kontrolle, Bestellung und Abberufung des Vorstands obliegt. Der Name des Organs – z. B. Stiftungsrat, Beirat oder Kuratorium – ist unerheblich. Nachfolger ausgeschiedener Stiftungsratsmitglieder werden durch die verbleibenden Mitglieder gewählt (Kooptation) oder von Familienangehörigen oder Anderen bestellt.

Stiftungsaufsicht: Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht, welche bei Familienstiftungen und z. T. auch bei anderen privatnützigen Stiftungen *(siehe Kapitel 10)* je nach Bundesland stark reduziert ist.

Grundsatz der Ertragsverwendung: Erträge müssen für den Stiftungszweck verwendet werden.

Gebot der Vermögenserhaltung: Das zum sog. Grundstockvermögen bestimmte Stiftungsvermögen sowie später in das Grundstockvermögen fallendes Vermögen muss (dem Werte nach) grds. ungeschmälert erhalten bleiben. Ausnahme: Bei sog. Verbrauchstiftungen besteht das gesamte Vermögen nur aus "sonstigem Vermögen" *(siehe Kapitel 6)*. Außerdem kann es die Satzung oder das Landesrecht zulassen, das Grundstockvermögen vorübergehend anzugreifen *(siehe Kapitel 12)*. Endgültig gestiftetes Vermögen ist nicht mehr rückholbar.

Diskrete Rechtsform: Ein bundeseinheitliches Stiftungsverzeichnis gibt es noch nicht. Die Stiftungsverzeichnisse der Länder enthalten nur wenige, eher unbedeutende Daten. Es besteht grundsätzlich keine handelsrechtliche Publizitätspflicht (keine Offenlegung des Jahresabschlusses). Ausnahme: Das Publizitätsgesetz ist anwendbar (dies ist der Fall, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale erfüllt sind: Bilanzsumme größer als 65 Mio. Euro, Um-

1 Gemeinnützige Stiftung wird hier als Oberbegriff für Stiftungen verwendet, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. Abgabenordnung verfolgen.

satzerlöse höher als 130 Mio. Euro, durchschnittlich mehr als 5000 Arbeitnehmer).

Mit der Reform des Stiftungsrechts wird neu zum 1. Januar 2026 ein bundeseinheitliches Stiftungsregister geschaffen, das einige wesentlichen Angaben zur Stiftung enthält *(siehe Kapitel 15)*.
Schon durch das seit 2017 bestehende Transparenzregister wird die Diskretion etwas durchbrochen. In diesem Register sind grundsätzlich der Vorstand, Begünstigte sowie jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, zu nennen. Das Register ist öffentlich. Registersperren sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. hierzu unser Beratungsangebot „Family Risk and Privacy Management").

Kein kurzfristig einsetzbares Mittel zur Pflichtteilsvermeidung: Pflichtteilsrechte etwaiger Erben sind im Rahmen der Stiftungsgründung zu berücksichtigen. Vor der Gründung werden daher häufig Erb- und/oder Pflichtteilsverzichte vereinbart. Jedenfalls ist über eine frühzeitige Stiftung nachzudenken, da der Wert des Pflichtteilsergänzungsanspruchs mit dem Verstreichen eines jeden Jahres seit der unentgeltlichen Vermögensübertragung grundsätzlich um 10% sinkt.

Sind also zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes an die Stiftung verstrichen, so bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Nach der Erstausstattung der Stiftung ist diese alleinige Inhaberin des gestifteten Vermögens, sodass pflichtteilsrechtliche Ansprüche in den darauffolgenden Generationen nicht mehr in Betracht kommen.

Rechnungslegungspflicht: Die Stiftung muss grundsätzlich einen jährlichen Rechenschaftsbericht erstellen, der von der Stiftungsaufsicht geprüft wird. Der Rechenschaftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres), der Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis zum Stichtag) und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht) zusammen. Die Einzelheiten regeln die Landesstiftungsgesetze. Ist das Publizitätsgesetz anwendbar (siehe oben), sind außerdem Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht zu erstellen.

Stiftungstypen: Bei der Errichtung einer Stiftung spielt in der Regel eine Vielzahl von Motiven eine Rolle, die entweder gemein- oder privatnützig sein können, häufig jedoch eine Kombination aus beiden sind.

Je nach Motivation/Zweck unterscheidet man gemeinnützige und privatnützige Stiftungen.

Betreibt eine Stiftung ein Unternehmen oder ist sie an einem Unternehmen beteiligt, bezeichnet man sie als unternehmensverbundene Stiftung, die grundsätzlich gemeinnützig oder privatnützig sein kann. Eine Doppelstiftung ist dagegen eine Konstruktion, die aus zwei Stiftungen besteht, einer gemeinnützigen und einer privatnützigen – sie ist vor allem bei einem Bündel von gemein- und privatnützigen Motiven interessant. Die Stiftung & Co. KG ist eine Personengesellschaft (KG), deren Komplementärin die Stiftung ist. Im Gegensatz zu einer GmbH & Co. KG ist die Stiftung & Co. KG ertragsteuerlich nicht per se in vollem Umfang gewerblich tätig (und damit gewerbesteuerpflichtig), sondern nur, wenn sie auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (keine sogenannte gewerbliche Prägung).

Einzelheiten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Motive zur Gründung einer Stiftung

Familiär-fürsorgliche Motive

- Versorgung der Familie
- Erhalt des Vermögens für die Familie
- Vermeidung von Erbstreitigkeiten

Ideelle Motive

- gemeinnützig, z. B. Förderung von Erziehung und Bildung bzw. Kunst und Kultur durch den Betrieb eines Theaters; Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Errichtung sogenannter Stiftungslehrstühle.
- mildtätig, Unterstützung von Personen, die körperlich/geistig/seelisch auf die Hilfe anderer angewiesen sind, z. B. durch Betrieb eines Pflegeheims.
- kirchlich, Förderung einer öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaft durch z. B. die Ausbildung von Geistlichen, die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Unternehmerische Motive

- Sicherung der Unternehmenskontinuität, „Verewigung"
- Erhalt von Arbeitsplätzen
- Verhinderung von Verkauf und Übernahme
- Vermeidung der Arbeitnehmermitbestimmung
- Haftungsbeschränkung
- Abschottung von (familiären) Streitigkeiten
- Vermeidung von Liquiditätsbelastungen durch Abfindungszahlungen

Sie möchten weiterlesen?

Dann fragen Sie die vollständige Broschüre unter

stiftungen@oppenhoff.eu

oder per Scan des QR-Codes bei uns an

info@oppenhoff.eu
www.oppenhoff.eu

Oppenhoff